

Offenlegung der Vergütungspolitik 2019 der Raisin Bank AG, Frankfurt am Main

Die Raisin Bank AG fällt nicht unter die Offenlegungspflicht gemäß § 16 der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (InstitutsVergV), weil sie

- 1) kein bedeutendes Institut gemäß § 25n Kreditwesengesetz (KWG) ist und
- 2) keine Bilanzsumme von mindestens 3 Mrd. EUR im Durchschnitt der vergangenen drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erreicht hat.

Die Raisin Bank AG ist ein Institut gemäß § 1 Absatz 1b des KWG. Die Offenlegungspflichten über die Vergütungspolitik richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Die Raisin Bank AG veröffentlicht ihren Jahresabschluss und den Offenlegungsbericht nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de.

Frankfurt am Main, den 08.10.2020

Raisin Bank AG

Reiner Guthier

Uwe Lüders